

Bekanntmachung der Stadtwerke Hannover AG

Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Die Stadtwerke Hannover AG gibt bekannt, dass die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG

- zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und
- zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

geändert werden.

Ziffer 4 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 Abs. 2, 19 StromGVV/GasGVV) wird wie folgt gefasst:

4.1 Kosten bei Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2 StromGVV/GasGVV)

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug und fordert die Stadtwerke Hannover AG erneut zur Zahlung auf oder lässt die Stadtwerke Hannover AG den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die Stadtwerke Hannover AG dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten als Verzugsschaden pauschal in Rechnung.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Ein Forderungseinzug durch einen Beauftragten mittels Inkassogang erfolgt erst, wenn der Forderungsbetrag über 100 Euro liegt.

Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrungs- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.

4.2 Kosten bei Zahlungsverzug von Unternehmen (§ 288 Abs. 5 BGB)

Die Stadtwerke Hannover AG erhebt von Kunden, die keine Verbraucher sind, eine Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro * gemäß § 288 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

*Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die bisherige Ziffer 4.2 wird Ziffer 4.3. und bleibt im Übrigen unverändert.

Die übrigen Ergänzenden Bedingungen bleiben unverändert.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2017 in Kraft.

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für die Belieferung mit Fernwärme

Nach Ziffer 11.2 der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für die Belieferung mit Fernwärme“ ist die Stadtwerke Hannover AG berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern, wenn und soweit Änderungen der Verhältnisse dazu Anlass geben.

Ziffer 9.1 und 9.2 „Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27 Abs. 2, 33 AVBFernwärmeV)“ wird wie folgt gefasst:

9.1 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug und fordert die Stadtwerke Hannover AG erneut zur Zahlung auf oder lässt die Stadtwerke Hannover AG den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die Stadtwerke Hannover AG dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten als Verzugsschaden pauschal in Rechnung.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Ein Forderungseinzug durch einen Beauftragten mittels Inkassogang erfolgt erst, wenn der Forderungsbetrag über 100 Euro liegt.

Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrungs- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.

9.2 Die Stadtwerke Hannover AG erhebt von Kunden, die keine Verbraucher sind, eine Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro * gemäß § 288 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

*Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die bisherige Ziffer 9.2 wird Ziffer 9.3 und bleibt im Übrigen unverändert.

Nach Ziffer 12 der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für die Belieferung mit Fernwärme“ wird folgende Ziffer 13 neu angefügt:

13 Schlichtungsverfahren

Wir weisen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz darauf hin, dass unser Unternehmen mit Ausnahme im Strom- und Gasbereich an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

Die übrigen Ergänzenden Bedingungen bleiben unverändert.

Die Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für die Belieferung mit Fernwärme“ treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für den Anschluss an Fernwärme

Nach Ziffer 6.1 der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für den Anschluss an Fernwärme“ ist die Stadtwerke Hannover AG berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern, wenn und soweit Änderungen der Verhältnisse dazu Anlass geben.

Nach Ziffer 6 der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für den Anschluss an Fernwärme“ wird folgende Ziffer 7 neu angefügt:

7 Schlichtungsverfahren

Wir weisen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz darauf hin, dass unser Unternehmen mit Ausnahme im Strom- und Gasbereich an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

Die übrigen Ergänzenden Bedingungen bleiben unverändert.

Die Änderung der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für den Anschluss an Fernwärme“ tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für die Belieferung mit Fernwärme zur Kühlung

Nach Ziffer 10.2 der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für die Belieferung mit Fernwärme zur Kühlung“ ist die Stadtwerke Hannover AG berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern, wenn und soweit Änderungen der Verhältnisse dazu Anlass geben.

Ziffer 8.1 und 8.2 „Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27 Abs. 2, 33 AVBFernwärmeV)“ wird wie folgt gefasst:

8.1 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug und fordert die Stadtwerke Hannover AG erneut zur Zahlung auf oder lässt die Stadtwerke Hannover AG den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die Stadtwerke Hannover AG dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten als Verzugsschaden pauschal in Rechnung.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Ein Forderungseinzug durch einen Beauftragten mittels Inkassogang erfolgt erst, wenn der Forderungsbetrag über 100 Euro liegt.

Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrungs- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.

8.2 Die Stadtwerke Hannover AG erhebt von Kunden, die keine Verbraucher sind, eine Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro * gemäß § 288 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

*Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die bisherige Ziffer 8.2 wird Ziffer 8.3 und bleibt im Übrigen unverändert.

Nach Ziffer 11 der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für die Belieferung mit Fernwärme zur Kühlung“ wird folgende Ziffer 12 neu angefügt:

12 Schlichtungsverfahren

Wir weisen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz darauf hin, dass unser Unternehmen mit Ausnahme im Strom- und Gasbereich an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

Die übrigen Ergänzenden Bedingungen bleiben unverändert.

Die Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hannover AG für die Belieferung mit Fernwärme zur Kühlung“ treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, 7. Dezember 2016

Stadtwerke Hannover AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover

Service-Telefon 0800 - 36 37 24 89

kundenservice@enercity.de, www.enercity.de